

# Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich

## (Verwertungsrichtlinien)

Stand 1. Januar 2020 <sup>1</sup>

Der Vizepräsident für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen, gestützt auf Art. 10 Abs. 4 Bst. a Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003,<sup>2</sup>, erlässt folgende Richtlinien:

Die ETH Zürich ist der Lehre, der Forschung und dem Wissens- und Technologietransfer verpflichtet. In erster Linie erfolgt der Wissens- und Technologietransfer über den Eintritt der Absolventen der ETH Zürich in die Privatwirtschaft. Ebenso wichtig ist die Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Technologien, die der Wirtschaft und Gesellschaft durch direkten wirkungsvollen Transfer zugänglich gemacht werden sollen. Durch die erfolgreiche Nutzung dieses neuen Wissens, insbesondere die Verwertung von Patenten und Computerprogrammen, kann die Schaffung innovativer Produkte und von Arbeitsplätzen vorangetrieben werden.

Die ETH Zürich fördert eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen mit ihrer Technologietransferstelle *ETH transfer*, welche die ETH Angehörigen bei allen Kontakten mit der Wirtschaft unterstützt und darüber wacht, dass die Forschungsfreiheit und die wissenschaftliche Unabhängigkeit der ETH-Angehörigen gewahrt bleiben, sowie Interessenkonflikte offengelegt werden. In diesem Zusammenhang ist die Wahrnehmung der Eigenverantwortung aller ETH-Mitarbeiter die beste Voraussetzung, um konstruktiv und ethisch korrekt zusammenzuarbeiten (s. auch Weisungen betreffend Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich zu rechtlich und ethisch unkorrektem Verhalten<sup>3</sup>).

Diese Richtlinien regeln die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich, insbesondere die Verwertung von Erfindungen und Computerprogrammen. Sie enthalten Ausführungsbestimmungen zur Immaterialgüter- und Beteiligungsverordnung ETH-Bereich vom 24. März 2004<sup>4</sup> (IGBV-ETH). Die Richtlinien sind verbindlich für alle Angestellten (inkl. Professoren<sup>5 6</sup>) der ETH Zürich. Andere Immaterialgüter wie z.B. Marken oder Designs sind analog zu behandeln.

### 1. Verträge mit Dritten

Die Abwicklung von Verträgen mit Dritten im Schulleitungsbereich Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen (nachfolgend „Bereich Wissenstransfer“) ist in den Forschungsvertragsrichtlinien<sup>7</sup> geregelt. Lizenz- und Optionsverträge müssen ausnahmslos von *ETH transfer* geprüft und vom verantwortlichen Professor sowie dem Vizepräsidenten für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen (VPWW)<sup>8</sup> unterzeichnet werden. In der Regel übernimmt *ETH transfer* die Vertragsverhandlungen in Zusammenarbeit mit der Professur.

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationsverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

<sup>3</sup> RSETHZ130.1

<sup>4</sup> RSETHZ 125

<sup>5</sup> Die in diesem Dokument verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form jeweils mit ein.

<sup>6</sup> Professor oder Professur steht hier und im Folgenden für alle Einheiten von *gewählten* Professoren und Professorinnen der ETH Zürich.

<sup>7</sup> "Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich" vom 1. Juli 2003.

<sup>8</sup> RSETHZ 111

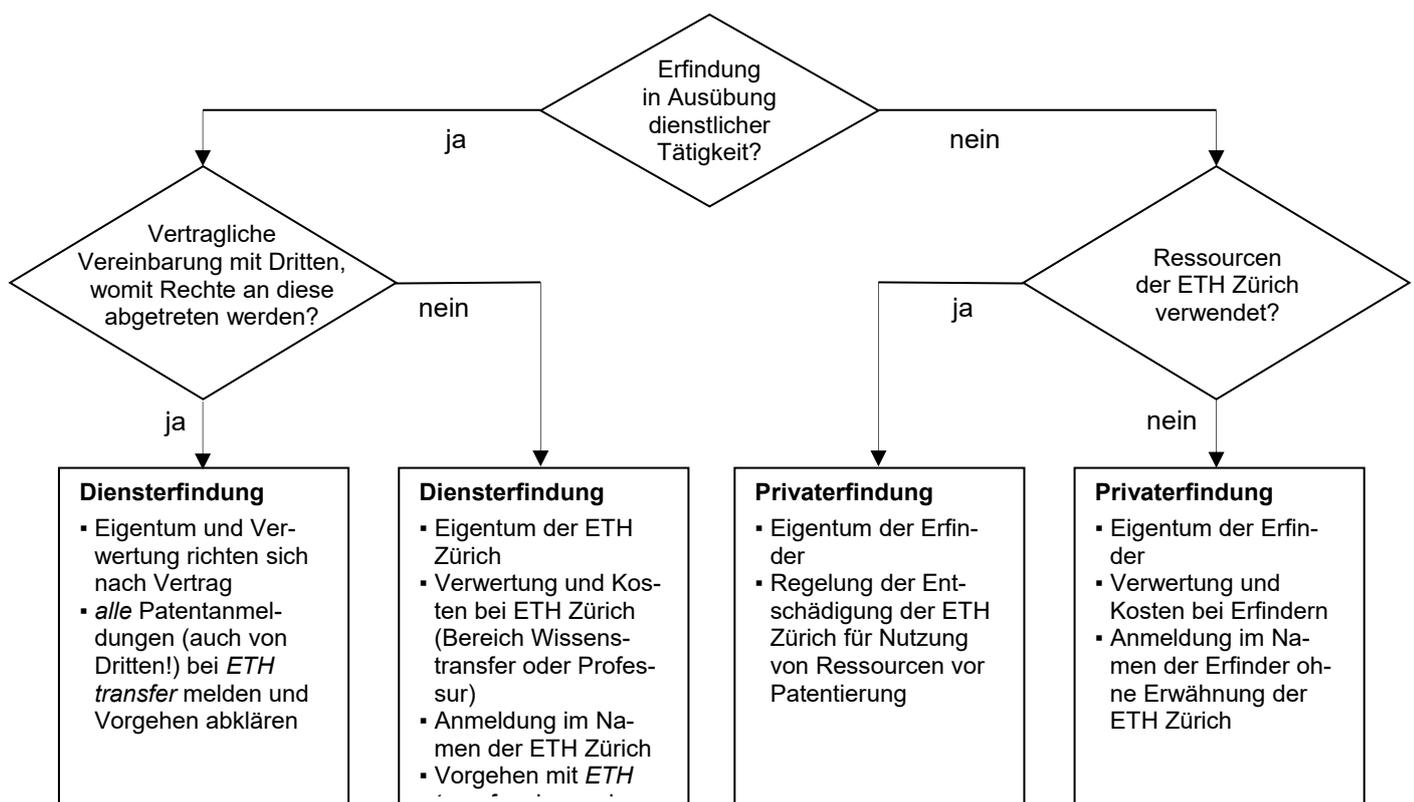
## 2. Erfindungen

### 2.1 Eigentum

Erfindungen von Angestellten der ETH Zürich, welche in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit gemacht wurden, sind Eigentum der ETH Zürich (Dienstfindung, Art. 36 Abs. 1 ETH Gesetz<sup>9</sup>). Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Forschungszusammenarbeiten. Sind weder der VPWW noch die beteiligten Professuren an einer Patentanmeldung interessiert, so kann der VPWW die Rechte der ETH Zürich an der Erfindung schriftlich an die Erfinder abtreten.

Wurde eine Erfindung ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit gemacht und ohne Nutzung von Ressourcen oder Infrastruktur der ETH Zürich (z.B. Arbeitszeit, Geräte, Labor), so gehört sie dem Erfinder bzw. den Erfindern (Privaterfindung) und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Wurden Ressourcen oder Infrastruktur der ETH Zürich verwendet, so kann die ETH Zürich Entschädigungsansprüche geltend machen. Bei der Verwertung solcher Erfindungen muss die Verteilung der Ansprüche, der Kosten für die Verwertung und des allfälligen Gewinns zwischen den Erfindern und der ETH Zürich vorgängig vereinbart werden.

*Wem gehört eine Erfindung von Angestellten der ETH Zürich?*



Erfindungen, die von Professoren im Rahmen von Nebenbeschäftigungen (z.B. Beratungstätigkeit) gemäss Art. 6 Abs. 1 Professorenverordnung ETH<sup>10</sup> gemacht werden, bei denen keine Ressourcen oder Infrastruktur der ETH Zürich beansprucht werden, werden in einem privaten Vertrag zwischen den Professoren und den Vertragspartnern geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

<sup>9</sup> RSETHZ 111

<sup>10</sup> RSETHZ 501

Erfindungen, die ausschliesslich von Studierenden ohne Anstellung an der ETH Zürich im Rahmen von z.B. Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten gemacht werden, gehören den Studierenden (Privaterfindungen) und sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Wenn neben Studierenden auch Angestellte der ETH Zürich an einer Erfindung beteiligt sind (z.B. Betreuer von Bachelor- oder Masterarbeiten), steht der ETH Zürich Miteigentum an der Erfindung zu. Die Studierenden können ihre Rechte an Erfindungen allerdings an die ETH Zürich abtreten und werden dann den ETH-Angestellten gemäss diesen Richtlinien gleichgestellt.

## 2.2 Vorgehen

Erfinder der ETH Zürich müssen **jede** Erfindung gemäss diesen Richtlinien, so schnell wie möglich mit dem Formular „Erfindungsmeldung“ ([www.transfer.ethz.ch](http://www.transfer.ethz.ch)), der Technologietransferstelle *ETH transfer* schriftlich melden. *ETH transfer* klärt die Patentierbarkeit und Verwertbarkeit der Erfindung ab. Ausgenommen sind die unter 2.1 erwähnten Erfindungen von Professoren im Rahmen einer Beratungstätigkeit oder andere Privaterfindungen ohne Nutzung der Infrastruktur.

Alle beteiligten Erfinder einer Diensterfindung halten die prozentuale Aufteilung des Erfinderanteiles untereinander schriftlich auf der Erfindungsmeldung fest und senden das unterschriebene Original an *ETH transfer*. Liegt kein Abkommen zwischen den Erfindern über ihre Erfinderanteile vor oder erzielen sie keine Einigung, entscheidet der VPWW.

Die Erfinder besprechen eine Patentanmeldung mit *ETH transfer* und legen gemeinsam die Strategie zur Verwertung der Patentanmeldung fest. *ETH transfer* entscheidet schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Erfindungsmeldung, ob die ETH Zürich ein Patent anmelden wird.

Alle Patentanmeldungen aufgrund von Diensterfindungen müssen im Namen der ETH Zürich erfolgen (Anmelderin: ETH Zurich, ETH transfer HG E43-49, Raemistr. 101, CH-8092 Zurich). Andernfalls kann die ETH Zürich auf Kosten der Anmelder eine Ummeldung auf die ETH Zürich in die Wege leiten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Forschungszusammenarbeiten.

Die Erfinder sind verpflichtet, alle nötigen Unterschriften zur Aufrechterhaltung und Erlangung der damit verbundenen Schutzrechte zu leisten. Die Erfinder sind ebenfalls verpflichtet, *ETH transfer* über allfällige Adressänderungen zu informieren

Ausnahmsweise können Patente von Dritten, z.B. aufgrund eines Vertrages mit der ETH Zürich, angemeldet werden und diese dabei ETH-Mitarbeiter als Erfinder nennen. In diesem Fall müssen die als Erfinder genannten ETH-Mitarbeiter die Patentanmeldung spätestens vier Wochen nach Erstanmeldung der Technologietransferstelle *ETH transfer* melden.

## 2.3 Finanzierung von Patenten

Idealerweise kennen die Erfinder oder *ETH transfer* bereits vor einer Patentanmeldung einen Partner, der die Patentierungskosten übernimmt und im Gegenzug eine (kostenpflichtige) Lizenz zur Nutzung der Erfindung erhält.

Ohne einen solchen Partner werden die Patentkosten von *ETH transfer* in der Regel nur dann übernommen, wenn

- die Erfindung nach den vorliegenden Informationen patentfähig erscheint und von Interesse für die ETH Zürich ist,
- die Verwertungsstrategie vorgängig mit *ETH transfer* besprochen wurde und der *ETH transfer* eine Verwertung befürwortet und

- ein potenzieller Markt bzw. Interessenten vorhanden sind.

Falls sich *ETH transfer* für eine Anmeldung entscheidet, so legt *ETH transfer* fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Patentkosten vom Bereich Wissenstransfer<sup>11</sup> übernommen werden. Falls sich *ETH transfer* gegen eine Anmeldung entscheidet, so können die beteiligten Professuren eine Patentanmeldung auf Kosten der Professur bzw. des Instituts im Namen der ETH Zürich vornehmen, welche ebenfalls von *ETH transfer* administrativ betreut wird.

Entscheiden sich *ETH transfer* und das jeweilige Institut oder die Professur gegen eine Patentanmeldung, so kann der Erfinder die schriftliche Abtretung der Erfindung verlangen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, die die Bedürfnisse der ETH in Hinblick auf Lehre, Forschung und Zusammenarbeit mit Dritten berücksichtigen. Er kann sie danach in eigenem Namen und auf eigene Kosten privat zum Patent anmelden und verwerten. Die ETH Zürich erhebt in diesem Fall in der Regel keine finanziellen Ansprüche. Dieses Vorgehen gilt auch für Patentanmeldungen, die von der ETH Zürich fallen gelassen werden, worüber die Erfinder rechtzeitig informiert werden.

## 2.4 Verteilung von Einnahmen

Einnahmen werden zunächst zur Deckung der angefallenen und vorgesehenen Patentierungs- und Verwertungskosten (z.B. für Patentanwälte, Amtsgebühren) verwendet.

Die restlichen Einnahmen (= Nettoeinnahmen) werden unter Vorbehalt allfälliger finanzieller Ansprüche Dritter in der Regel wie folgt aufgeteilt:

- 1/3 geht an die Erfinder und wird gemäss Ziffer 2.2, zweiter Absatz, aufgeteilt.
- 1/3 geht für Forschungszwecke an die Professuren, aus welchen die Erfindung hervor gegangen ist. Im Ausnahmefall entscheidet der VPWW über die Verwendung dieses Anteils, namentlich bei der Emeritierung oder dem Weggang von Professoren, worauf deren Anteil in der Regel dem Departement zufällt.
- 1/3 geht zentral an die ETH Zürich.

Dieser Verteilungsschlüssel gilt auch für Einnahmen aus dem Verkauf von solchen Firmenbeteiligungen, die vertraglich eindeutig Teil der Lizenzgebühr sind. Er gilt nicht, wenn Beteiligungen im Gegenzug zu Vorinvestitionen, Sach- oder Geldeinlagen erworben werden. Solche Einnahmen gehen zentral an die ETH Zürich. Die Verteilung kann erst dann vorgenommen werden, wenn ein Zahlungseingang erfolgt ist. Über Verkäufe entscheidet der VPWW. Für Erfinder besteht kein Anspruch auf Aktien aus den o. erw. Beteiligungen. Falls eine Patentanmeldung ganz oder teilweise durch die Professuren finanziert wird, erhöht sich deren Anteil auf max. 50% (s.u. Tabelle).

Die Verteilung der Einnahmen erfolgt durch den Infrastrukturbereich Finanzen und Controlling der ETH Zürich gemäss Genehmigung des VPWW. Bei Einnahmen von insgesamt mehr als CHF 10 Millionen (einmalig oder ab CHF 10 Millionen kumuliert) kann die Schulleitung auf Antrag des VPWW über einen allfällig anderen Verteilungsschlüssel bestimmen.

Erfinder, welche die ETH Zürich verlassen, sind verpflichtet, *ETH transfer* ihre gültige Adresse und Bankverbindung mitzuteilen. Falls die Auszahlung von Einnahmen ansteht und *ETH transfer* innerhalb eines Jahres keine gültige Adresse und Bankverbindung des Erfinders erhält, erlischt der Anspruch dieser Person auf alle weiteren Zahlungen. Die entsprechenden Anteile fallen an den Bereich Wissenstransfer für die Unterstützung von Forschung und Technologietransfer an der ETH Zürich.

Werden die Rechte an mehr als einer Erfindung von einem Dritten pauschal abgegolten und *ETH transfer* liegt kein von allen betroffenen Erfindern unterzeichnetes Abkommen bezüglich der Aufteilung

---

<sup>11</sup> Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

der Entschädigung auf die einzelnen Erfindungen vor, entscheidet der VPWW über die Aufteilung, gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten.

### *Kosten und Einkünfte bei Diensterverfindungen*

	<b>Anmeldung durch ETH transfer</b>	<b>Anmeldung durch ETH transfer und Finanzierung direkt durch Professuren</b>	<b>Anmeldung durch Erfinder (nur nach Abtretung)</b>
Patentkosten	100% Bereich Wissenstransfer <sup>12</sup>	100% Professuren	100% Erfinder (privat)
Unterstützung	Hilfe durch <i>ETH transfer</i>	-	-
Anmeldung	Im Namen der ETH Zürich	Im Namen der ETH Zürich	Im Namen der Erfinder nach schriftlicher Abtretung durch VPWW an Erfinder
Verteilung der Einkünfte	Die Verteilung der Nettoeinnahmen erfolgt in der Regel wie folgt: 1/3 Erfinder, 1/3 Professuren, 1/3 Bereich Wissenstransfer. Der VPWW kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	Die Verteilung der Nettoeinnahmen erfolgt in der Regel wie folgt: 1/3 Erfinder, 1/2 Professur, 1/6 Bereich Wissenstransfer.  Falls die Professur die Finanzierung erst später übernommen hat, erhält die Professur bis zu 1/2 der Nettoeinnahmen, abhängig vom übernommenen Kostenanteil.	Die ETH Zürich erhebt keinen Anspruch auf Einkünfte.

## **2.5 Erfindungen bei Vorabverkauf des geistigen Eigentums**

Wurde in einer Forschungszusammenarbeit mit Dritten das in einem Projekt entstehende geistige Eigentum an den Vertragspartner vorab abgetreten (siehe Forschungsvertragsrichtlinien Ziffer 5.2) und meldet der Vertragspartner spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Projektes ein Patent mit Erfindern der ETH Zürich an, so erhalten diese Erfinder vom Bereich Wissenstransfer eine Entschädigung in Höhe von CHF 1000 pro Erfinder, sofern die Patentanmeldung gemäss Ziffer 2.2 *ETH transfer* gemeldet wurde.

## **3 Urheberrechtlich geschützte Werke**

### **3.1 Rechte der Urheber und der ETH Zürich**

Die Urheberrechte an Werken, die im Rahmen einer Anstellung geschaffen wurden (Lehrbücher, wissenschaftliche Publikationen usw.) bleiben beim Urheber. Eine vertragliche Übertragung der Urheberrechte (soweit gesetzlich zulässig) oder der Verwertungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Werken an die ETH Zürich ist möglich.

Bei Software (Computerprogrammen) stehen der ETH Zürich die ausschliesslichen Verwendungs- und Verwertungsrechte zu, wenn das Computerprogramm im Rahmen einer Anstellung und in Ausübung der Dienstpflicht an der ETH Zürich geschaffen wurde (Sonderregelung gemäss Art. 36 Abs. 2 ETH-Gesetz). Auch Smartphone-Apps sind Software und fallen unter diese Richtlinien. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der ETH Zürich mit Dritten im Rahmen von Forschungszusammenarbeiten. Bei Software, die basierend auf dem Code von Dritten entwickelt wird, müssen diese Weiterentwicklung und die entsprechenden Verwertungsrechte entweder durch einen Zusammenarbeitsvertrag

<sup>12</sup> Redaktionelle Anpassung infolge Teilrevision Organisationverordnung vom 17.01.2020, in Kraft seit 01.01.2020

mit der dritten Partei vorgängig geregelt werden, oder es muss sichergestellt sein, dass die ETH Zürich mindestens nicht-exklusive Verwertungsrechte erhält. Nicht zulässig ist insbesondere, dass eine solche Weiterentwicklung mit öffentlichen Mitteln (z.B. ETH-interne oder SNF-Projekte) erfolgt, das resultierende Programm dann aber, aufgrund der Verflechtung der vorbestehenden und neuen Urheberrechte, nur von der dritten Partei kommerziell verwertet werden kann.

Wurde eine Software an der ETH Zürich ausserhalb der Dienstpflicht von Angestellten geschaffen, so kann die ETH Zürich wegen der Benutzung ihrer Ressourcen (z.B. Personal, technische Ausrüstung, Zeit) Ansprüche geltend machen. Bei der Verwertung solcher Computerprogramme sind diese Ansprüche der ETH Zürich vom Urheber mit *ETH transfer* vorgängig zu klären und eine Vereinbarung zu treffen.

### 3.2 Vorgehen bei Computerprogrammen

Computerprogramme, die im Rahmen einer Anstellung an der ETH Zürich geschaffen wurden und verwertet werden sollen, müssen *ETH transfer* schriftlich mit dem Formular „Softwaremeldung“ ([www.ethz.ch/software-disclosure](http://www.ethz.ch/software-disclosure)) gemeldet werden, um gemeinsam mit den Urhebern abzuklären, wem welche Rechte an einem Computerprogramm zustehen und gegebenenfalls die Strategie zur Verwertung des Computerprogramms gemeinsam festzulegen. Werden Computerprogramme von den Urhebern direkt verwertet, ohne diese Abklärung vorzunehmen, kann die ETH Zürich im Nachhinein Ansprüche geltend machen.

*ETH transfer* entscheidet innerhalb von 3 Monaten, ob die ETH Zürich das Computerprogramm verwerten wird. Falls sich *ETH transfer* dagegen entscheidet, so kann der Urheber die Abtretung der ausschliesslichen Verwendungs- und Verwertungsrechte verlangen. Die ETH Zürich erhebt in diesem Fall keine weiteren Ansprüche, abgesehen von der freien Verwendung in Lehre und Forschung.

### 3.3 Open Source Software

Open Source Software im Sinne dieser Richtlinie ist eine Software, die stets mit dem Quellcode an Dritte verteilt wird. Sie wird oft zusammen mit einer wissenschaftlichen Publikation veröffentlicht. Falls Urheber nach Absprache mit dem zuständigen Professor die von ihnen entwickelte Software als Open Source Code der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen wollen, muss die Open Source Software auf dem Server der ETH-Bibliothek registriert werden ([www.ethz.ch/software-disclosure](http://www.ethz.ch/software-disclosure)). Durch das Eintragen in das dort abgelegte Formular wird die Open Source Software registriert. Die Urheber bestätigen mit der Registrierung folgende Punkte:

- Alle Urheber sind mit der Veröffentlichung als Open Source Software einverstanden.
- Die Open Source Software enthält keinen Code von Dritten, ausgenommen Code, der ebenfalls unter einer Open Source-Lizenz verfügbar ist, welche mit der geplanten Open Source-Lizenzierung kompatibel ist.
- Es wird eine von der Open Source Initiative genannte Lizenz verwendet ([www.opensource.org/licenses](http://www.opensource.org/licenses)).
- Es wird von der ETH Zürich, der Forschungsgruppe oder von den Urhebern keine Gebühr für die Verteilung der Open Source Software an die Lizenznehmer verlangt.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist keine Bewilligung nötig.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden können oder Zweifel bezüglich Code von Dritten oder der Kompatibilität von Open Source Lizenzen bestehen, wird empfohlen, die Fachstelle Open Source der Informatikdienste (FOSS, [www.foss.ethz.ch](http://www.foss.ethz.ch)) zu kontaktieren, die Beratung anbietet in Hinblick auf

Ziele, welche mit der Open Source-Veröffentlichung erreicht werden können oder sollen. Zudem berät *ETH transfer* die Urheber in Hinblick auf die Strategie bez. einer Open Source- oder Freeware-Veröffentlichung, insbesondere bezüglich der Wahl der geeigneten Lizenz und der damit verbundenen Risiken, z.B. in Bezug auf Haftungsfragen.

Beabsichtigen die Urheber für die Verteilung der Software eine Gebühr zu verlangen oder gratis ausschliesslich maschinenlesbaren Code an Dritte abzugeben (z.B. Freeware oder Gratis-Apps), so ist diese Software gemäss Ziffer 3.2 *ETH transfer* zu melden.

### **3.4 Verteilung von Einnahmen**

Alle beteiligten Urheber einigen sich über ihre prozentualen Beiträge im Zusammenhang mit der Erstellung des Programms und halten diese zwecks der Verteilung von Einnahmen schriftlich fest (mit einem Original zu Handen *ETH transfer*). Liegt kein Abkommen zwischen den Urhebern über ihre Urheberanteile vor oder können sie sich nicht einigen, entscheidet der VPWW über die Verteilung der Einnahmen, gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten.

Allfällige externe Kosten für die Verwertung von Computerprogrammen werden vorgängig von den Einnahmen abgezogen.

Die restlichen Einnahmen (=Nettoeinnahmen), die der ETH Zürich aus der Verwertung von Computerprogrammen entstehen, werden in der Regel gemäss der Verteilung von Einnahmen an Erfindungen (Ziffer 2.4 dieser Richtlinie) verteilt, wobei „Urheber“ den „Erfindern“ und „Computerprogramm“ der „Erfindung“ entsprechen. In begründeten Ausnahmefällen, namentlich bei spezifischer Anstellung einer Person zur Ausprogrammierung bekannter Algorithmen, Programmierung einfacher Benutzeroberflächen oder zu sonstigen Programmierarbeiten ohne nennenswerte schöpferische Eigenleistung, kann auf Antrag an den VPWW von dieser Regel abgewichen werden.

## **4. Sonstige Immaterialgüter und Verkauf von Materialien**

### **4.1 Andere Schutzrechte und Knowhow**

Über Anmeldung und Verwertung von anderen Schutzrechten (z.B. Marken oder Designs) oder Knowhow, die durch Angestellte der ETH Zürich in Ausübung der Dienstpflicht geschaffen wurden, entscheidet *ETH transfer* im Einzelfall. Der VPWW entscheidet im Einzelfall über die Verteilung von allfälligen Einnahmen aus der Verwertung solcher Rechte.

### **4.2 Verwertung von Materialien, Mustern oder Prototypen**

Für die Verwertung (z.B. Verkauf) von Materialien (z.B. biologisches Material), Mustern, Prototypen oder Datensätzen welche durch Angestellte der ETH Zürich im Rahmen der Dienstpflicht geschaffen wurden, ist ein Vertrag abzuschliessen. Die Verteilung von Einnahmen aus der Verwertung von diesen Materialien, Mustern, Prototypen oder Datensätzen wird in der Regel wie folgt vorgenommen:

Die zuständige Professur und allfällige andere Stellen der ETH Zürich erhalten die Kosten erstattet, die für die unmittelbare Erzeugung oder Bereitstellung des Materials, Musters, Prototyps oder Datensatzes nötig waren. Die restlichen Einnahmen (=Nettoeinnahmen) werden je zur Hälfte zwischen dem Bereich Wissenstransfer und der Professur geteilt. Die Professur kann Mitarbeiter, die an der Erzeugung oder Bereitstellung des Materials beteiligt waren, aus ihrem Anteil an den Nettoeinnahmen angemessen entschädigen.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten per 1.Mai 2014 in Kraft.

Die Verwertungsrichtlinien vom 1. Februar 2005 werden aufgehoben.

27.März 2014

Vizepräsident für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen